

Gegen Empfangsbekanntnis

Verbandsgemeindewerke
Kusel-Altenglan
Marktplatz 1
66869 Kusel

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

20.10.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
32-2-33.19.06.220 -39-19 Bitte immer angeben!	05.12.2019 5/825		

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG);

Ihr Antrag auf Neuordnung der Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus den in der Ortslage Theisbergstegen im Trennsystem erschlossenen Gebieten in den Rödelsbach (Gewässer III. Ordnung) bzw. in den Glan (Gewässer II. Ordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern erlässt folgenden

B E S C H E I D

1/15

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

I.

GEHOBENE ERLAUBNIS

Der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan wird auf Grund der §§ 8, 9, 10, 13 und 15 WHG i.V.m. 16 LWG die gehobene Erlaubnis für die Neuordnung der Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem in der Ortslage Theisbergstegen im Trennsystem erschlossenen Gebiet Schulstraße über Regenwasserkanal RW 01 in den Rödelsbach (Gewässer III. Ordnung) und aus den Gebieten Bahnhofstraße und Kirchweg (Neubaugebiet „Kohlweide“) über Regenwasserkanäle RW 02 und RW 03 in den Glan (Gewässer II. Ordnung) erteilt.

Über den Regenwasserkanal aus dem Baugebiet „Kohlweide“ wird gleichzeitig ein durch ein Regenrückhaltebecken gedrosselter Außengebietsabfluss abgeleitet.

1. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.

2. Planunterlagen

Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind folgende mit Sichtvermerk der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, versehenen und dem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt:

2.1 Erläuterungsbericht

- 2.2 Hydraulische Nachweise
- 2.3 Übersichtskarte M 1: 10000
- 2.4 Lageplan Einzugsgebiete M 1: 2500
- 2.5 Detaillageplan mit Einzugsgebieten Teil 1 M 1: 1000
- 2.6 Detaillageplan mit Einzugsgebieten Teil 2 M 1: 1000
- 2.7 Lageplan mit Einleitstellen M 1: 1000

Danach wird

3. Niederschlagswasser

aus den bebauten und befestigten angeschlossenen Flächen sowie aus unbefestigten Außengebieten der Ortslage Theisbergstegen

- auf dem Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 64/41 (Einleitstelle RW 01)

in der Gemarkung Theisbergstegen in den Rödelsbach (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet,

- auf dem Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 401/7 (Einleitstelle RW 02) und
- auf dem Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 401/6 (Einleitstelle RW 03)

in der Gemarkung Theisbergstegen in den Glan (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet.

4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist unbefristet, aber widerruflich.

5. Umfang der erlaubten Benutzung

5.1 Niederschlagswassereinleitung

Über die Einleitstelle RW 01 darf beim Bemessungsfall ($r_{15n=0,5}$) eine Einleitmenge von $Q = 212$ l/s Niederschlagswasser in den Rödelsbach (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet werden.

Die gemäß hydraulischer Berechnung an die Einleitstelle angeschlossene abflusswirksame Fläche ($A_{e,b} = 1,54$ ha) darf nicht überschritten werden.

Über die Einleitstelle RW 02 darf beim Bemessungsfall ($r_{15n=0,5}$) eine Einleitmenge von $Q = 72$ l/s Niederschlagswasser in den Glan (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet werden.

Die gemäß hydraulischer Berechnung an die Einleitstelle angeschlossene abflusswirksame Fläche ($A_{e,b} = 0,52$ ha) darf nicht überschritten werden.

Über die Einleitstelle RW 03 darf beim Bemessungsfall ($r_{15n=0,5}$) eine Einleitmenge von $Q = 75$ l/s Niederschlagswasser in den Glan (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet werden.

Die gemäß hydraulischer Berechnung an die Einleitstelle angeschlossene abflusswirksame Fläche ($A_{e,b} = 0,54$ ha) darf nicht überschritten werden.

Gleichzeitig wird über diese Einleitstelle noch Niederschlagswasser aus den angrenzenden Außengebieten

AG2 Einzugsgebietsfläche = 2,58 ha ($A_{e,b} = 0,309$ ha),

AG3 Einzugsgebietsfläche = 12,29 ha ($A_{e,b} = 1,475$ ha) und

AG4 - Einzugsgebietsfläche = 2,17 ha ($A_{e,b} = 0,260$ ha) abgeleitet.

Über die Einleitstelle RW 03 werden somit zusätzlich 86 l/s aus dem Außengebiet 2 und 80 l/s (gedrosselte Ablaufmenge aus einem gemeinsamen Regenrückhaltebecken (RRB Kohlweide)) aus den Außengebieten 3 und 4 abgeleitet.

Diese Wassermengen werden aber nur nachrichtlich erwähnt.

5.2 Geokoordinaten (UTM32N/ETRS89)

	Rechtswert	Hochwert
Einleitstelle RW 01	387658	5486253
Einleitstelle RW 02	387741	5486511
Einleitstelle RW 03	387665	5486130

6. Widerruf von Bescheiden

- 6.1 Die der Verbandsgemeinde Kusel durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz am 19.02.1976, Az.: 556-111 Th. 4/73, erteilte Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswässer in der Gemeinde Theisbergstegen im Bereich der Bahnhofstraße bei Schacht 34 und im Bereich des Kirchweges bei Schacht 10 in den Glan wird **widerrufen**.

Der Widerruf wird mit Bestandskraft dieses Bescheides wirksam und damit die widerrufene Erlaubnis unwirksam.

- 6.2 Die der Verbandsgemeinde Kusel durch die Kreisverwaltung Kusel am 08.07.1976, Az.: 70 / 702 - 22, erteilte Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswässer in der Gemeinde Theisbergstegen im Bereich der Schulstraße bei Schacht 810 in den Haschbach (jetzt Rödelsbach) wird **widerrufen**.

Der Widerruf wird mit Bestandskraft dieses Bescheides wirksam und damit die widerrufene Erlaubnis unwirksam.

Hinweis:

Die v.g. Bescheide wurden hinsichtlich Mischwasser bereits aufgehoben.

II.

NEBENBESTIMMUNGEN

Auflagen

1. Die im Plangebiet anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.
2. Es darf nur nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Auflagenvorbehalt

3. Die nachträgliche Festsetzung von Auflagen und weitergehender Forderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

III.

HINWEISE

1. Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Sollte die Bauausführung zeigen, dass eine Änderung der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese vor ihrer Ausführung mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern abzustimmen und entsprechend zu planen.
Ggf. ist eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
2. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen

Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.

3. Der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Für Schäden oder Nachteile, die aus dem Bau oder Bestand der Einleitung/Anlagen von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Antragsteller bzw. sein Rechtsnachfolger.
5. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18-22 LBauO, § 60 WHG). Die DIN-Normen und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten. Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
6. Die abwassertechnischen Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.
7. Die Entwässerungskonzeption funktioniert nur bei Einhaltung der planerischen Vorgaben und entsprechender Beachtung bei ihrer Umsetzung. Es ist besonders darauf zu achten, dass die an die Einleitstellen angeschlossenen Flächen den Bemessungswert nicht übersteigen.
8. Die Erlaubnis beinhaltet keine Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Anlagen zum Sammeln und Fortleiten des nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers.

9. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß § 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.

10. Das Regenrückhaltebecken „Kohlweide“ zur gedrosselten Ableitung von Außengebietswasser über Regenwasserkanal in den Glan wurde mit Bescheid der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, vom 23.10.2006, Az.: 32-2-33.19-290 10/06 genehmigt.
Dieser Bescheid gilt unverändert fort.

11. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen vollziehbare Auflagen gemäß § 103 Abs.1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

IV.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 901,80 EUR (i.W.: neunhundertteins 80/100 Euro) festgesetzt.

V.

BEGRÜNDUNG

Die Verbandsgemeindewerke Kusel-Altenglan haben am 13.12.2019 Antrag auf Erteilung der gehobenen Erlaubnis für die Neuordnung der Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus den in der Ortslage Theisbergstegen im Trennsystem erschlossenen Gebieten in den Rödelsbach (Gewässer III. Ordnung) bzw. in den Glan (Gewässer II. Ordnung) gestellt.

Die Neuregelung der Einleitung des mit Abwasser vermischten Niederschlagswassers (Mischwasser) im Jahre 2019 erforderte auch die Neuregelung der Einleitung des nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers. Die vorliegenden Einleiterlaubnisse waren aufzuheben und, angepasst an den heutigen Stand der Technik, neu zu erteilen.

Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig (§ §§ 19 Abs. 1 Ziffern 2e, 92, 94, 96 LWG).

Die Einleitung des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 WHG dar und bedarf nach §§ 8ff WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis waren Stellen und Behörden, die durch die Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, nicht zu beteiligen.

Gründe, die eine Versagung der beantragten Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 WHG. Sie sind erforderlich, um

-nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen

- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden oder auszugleichen

- sicherzustellen, dass die Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gestaltet und betrieben werden.

Es wird auf den Vorbehalt des § 13 Abs. 1 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt werden können.

Der Widerrufsvorbehalt für die Erlaubnis ergibt sich aus § 18 WHG.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 12 Abs. 1 WHG).

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung – Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser in den Rödelsbach bzw. in den Glan - nicht den für den Oberflächenwasserkörper Mittlerer Glan aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Bei dem Gewässer Glan handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer im Sinne des § 28 WHG. Der Oberflächenwasserkörper hat ein mäßiges ökologisches Potenzial und befindet sich in einem guten chemischen Zustand.

Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und chemischen Zustands ist aufgrund der Größe des Oberflächenwasserkörpers und des geringen stofflichen Belastungsgrades des einzuleitenden Wassers nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung kann aufgrund der vorgenannten

geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 15 Abs. 2 WHG i.V.m. § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen. Nach vorheriger rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung im Wochenblatt für Kusel und Altenglan vom 06.02.2021 erfolgte die Offenlegung in der Zeit vom 08.02.2021 bis 08.03.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen waren auch auf der Internetseite der SGD Süd während des Offenlegungszeitraumes abrufbar.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 22.03.2021 sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die Festsetzung der Kosten beruht auf § 106 LWG i.V.m. §§ 2, 3, 9, 10, 13, 14 und 17 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) und §§ 1, 2 i. V. m. Ziffer 11.1.1 Besonderes Gebührenverzeichnis. Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997.

Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 901,80 Euro ist sofort fällig und an die Landesoberkasse 67433 Neustadt a.d. Weinstraße unter Angabe des Buchungszeichens 2021/Geb.Nr. 116 /332/1481/111 11“ auf das angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

VI.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder
 3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an
sgdsued@rlp.de-mail.de
- erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen: Plansatz 1. Ausfertigung

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3902)
- Landeswassergesetz - LWG - vom 14.07.2015 (GVBl S. 127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Landesgesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) v. 03.12.1974 (GVBl S. 578); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) v. 28.08.2019 (GVBl S. 235 ff)
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) v. 08.11.2007 (GVBl S. 277) - in der aktuellen Fassung -
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl I S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) - in der aktuellen Fassung –

In Abdruck

AB 4

Im Hause

zur Kenntnis unter Bezugnahme auf den Vorgang 32/4-33.19.08-08/17.

Kreisverwaltung Kusel
Untere Wasserbehörde
Trierer Str. 49-51
66869 Kusel

mit 4. Ausfertigung Planunterlagen

zur Kenntnis.

Nach Bestandskraft verschicken!

Über L 3
an das Referat 31
der SGD Süd
Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt

zur Kenntnis zwecks Abwasserabgabefestsetzung. Der Bescheid wurde am
zugestellt.

Im Auftrag
Gez.

